

Transition Regensburg e.V.

Satzung in der Fassung vom 13.07.2023

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Transition Regensburg. Der Sitz ist Regensburg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Volksbildung sowie die Förderung konkreter Maßnahmen (Projekte) für den Natur- und Umweltschutz, die Kunst und Kultur bezüglich eines nachhaltigen Umgangs mit Umweltressourcen sowie Eigenversorgung mit Grundbedarfsgütern (Lebensmittel, Energie, Verkehr, ...).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Transition Bürger:innenbewegung in Regensburg durch:
 - Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare, Publikationen und Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung
 - Schaffung von Plattformen und öffentlichen Orten des Zusammentreffens und des Austauschs
 - Bewusstseinsbildung und Projekte, um Lebensmittelverschwendung und Müll zu verringern sowie Aufklärung über Nahrungsmittelherkunft
 - Entwicklung von Konzepten und Umsetzung langfristiger Maßnahmen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen und Bewusstseinsbildung dazu
 - Entwicklung von Konzepten zur Landwirtschaft und regionalen Nahrungsversorgung mit vermindertem Verbrauch fossiler Energien
 - Reduzierung des Autoanteils am Gesamtverkehr
 - Förderung regionaler Kreisläufe
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Kreativ- und Kulturwirtschaft, der Jugendarbeit, der Erhaltung der Gesundheit und der Nutzung alternativer Energiequellen widmen
 - Soziale Integration und Förderung des sozialen Friedens in der Stadt

§ 3 Neutralität; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral, außerdem ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber:innen von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EstG (Ehrenamtpauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines formlosen Aufnahmeantrages durch die Zustimmung des Vorstands. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer elektronischen Aufnahmeerklärung per E-Mail wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des jeweiligen Halbjahres möglich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Er ist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber zu erklären und muss von diesem bestätigt werden.
5. Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen von Transition Regensburg geschädigt wurden, sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung ausgeschlossen werden.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.
8. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle natürlichen Personen haben als Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Juristische Personen haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine:n Vertreter:in in der Mitgliederversammlung. Der:die Vertreter:in hat das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht hat er:sie, wenn er:sie persönlich die Voraussetzungen vorstehender Ziffer 1 erfüllt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Schatzmeister:in und Revisor:innen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung soll (bei Satzungsänderung: muss) den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Dies kann auf dem Postweg oder per E-Mail geschehen.
2. Der Vorstand hat aufgrund schriftlichen Verlangens von zwanzig Prozent der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem:der Vorsitzenden vorliegen. Wenn die Mitglieder bei der Versammlung einstimmig für den Antrag stimmen, darf er auch während der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden (außer bei Satzungsänderungen).
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
5. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel. Für die Wahl von Kandidat:innen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem:der Versammlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie vorher auf der Tagesordnung angekündigt war. Sie kann nur mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern (Vorstand nach §26 BGB), jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Es sollen alle Geschlechter vertreten sein. Der Vorstand beschließt nach Möglichkeit im Konsens.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist bei Rechtsgeschäften im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Für Geschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 2000 Euro belasten, müssen jeweils drei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines:r Nachfolgers:in im Amt.
4. Mit den Mitgliedern des Vorstandes werden in gleicher Art und Weise sowie mit möglichst gleicher Anzahl Nachrücker:innen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes während der Amtsperiode gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Vorstandes durch welche:n Nachrücker:in ersetzt werden. Auch für den:die Schatzmeister:in wird ein:e Nachrücker:in gewählt.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Entscheidungen können auch elektronisch gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferent:innen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferent:innen nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung mit Mehrheit abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein:e andere:r Kandidat:in für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

§9 Schatzmeister und Revisoren

1. Dem:der Schatzmeister:in obliegt die besondere Verantwortung bei den Vereinsgeschäften auf eine nachhaltige Haushaltsführung zu achten. Ein Mitglied des Vorstandes kann zugleich Schatzmeister:in sein.
2. Der:die Schatzmeister:in legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr ein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine:n oder mehrere Revisor:innen, die die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der:die 1. Vorsitzende und der:die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Vereinszweck. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnung zuständig.

Regensburg, den 13. Juli 2023